

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juni 2011

815. Spitalabkommen mit anderen Kantonen (Auftrag zur Kündigung)

Der Kanton Zürich steht im Bereich der Spitalversorgung traditionsgemäß in engen Beziehungen insbesondere mit der Ostschweiz, der Innerschweiz und dem Aargau. Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) hat die Gesundheitsdirektion mit Ermächtigung des Regierungsrats Leistungsaufträge für das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW), teilweise unter Einbezug unter anderem der Kapazitäten des Stadtspitals Triemli, mit ausserkantonalen Hoheitsträgern abgeschlossen. Rechtsgrundlage bildete dabei § 27 der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992 (entspricht heute § 28 Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler vom 20. Oktober 2004; LS 813.111). Die in den Verträgen vereinbarten Vergütungen für die Behandlung der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten beruhen auf den bisherigen, fall- und tagesbezogenen Abgeltungsmodellen. Mit den am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden KVG-Änderungen (neue Spitalfinanzierung und Spitalwahlfreiheit) wird schweizweit eine Umstellung auf eine leistungsbezogene Abgeltung (Swiss DRG) erfolgen. Die bisherigen Tarifregelungen sind deshalb ab diesem Zeitpunkt zufolge übergeordneten Rechts überholt. Insbesondere mit den Kantonen der Ostschweiz wurde vorbesprochen, dass die bisherigen Vereinbarungen abzulösen sind. Ein Teil der Kantone der Innerschweiz hat die Verträge bereits gekündigt. Die von anderen Kantonen noch nicht gekündigten Verträge sind vom Kanton Zürich formell aufzulösen. Gemäss § 9 Ziff. 8 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich [LS 813.15] und § 8 Ziff. 8 des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur [LS 813.16] ist der Regierungsrat betreffend hoheitliche, ausserkantonale Leistungsaufträge für das USZ und das KSW Genehmigungsinstanz. Die Gesundheitsdirektion ist entsprechend zu beauftragen, die notwendigen Kündigungen auf den 31. Dezember 2011 einzuleiten bzw. auszusprechen.

Die Frage der gegenseitigen Aufnahme versorgungswichtiger Spitäler ab dem Jahr 2012 auf die Spitalisten wird im Rahmen der Vernehmlassungen der Kantone zu den neuen, leistungsorientierten Spitalisten geklärt werden. Neu wird dannzumal, wie erwähnt, die Abgeltung der Leistungen auf der Grundlage der Swiss-DRG-Pauschalen erfolgen.

- 2 -

Neue Regelungen, insbesondere zur Frage der Beteiligung anderer Kantone an den nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckten Aufwendungen für Lehre und Forschung sowie für ärztliche Weiterbildung, stehen bereits in Verhandlung.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, alle ausserkantonalen Vereinbarungen im Spitalbereich auf den 31. Dezember 2011 zu kündigen.

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi